



Amtsblatt Rietberg

Amtliches Bekanntmachungsorgan der Stadt Rietberg

Nr. 12/2018	17.08.2018	24. Jahrgang
INHALT		Seite
54/2018	Flächennutzungsplan der Stadt Rietberg 100. Änderung zur Darstellung einer Sonderbaufläche „großflächiger Einzelhandel“ im Stadtteil Rietberg <u>hier:</u> - Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) - Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)	93
55/2018	Bebauungsplan Nr. 294 "Fachmärkte Westerwieher Straße" im Stadtteil Rietberg <u>hier:</u> - Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) - Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)	94
56/2018	Zugelassene Wahlvorschläge für die Wahl des Bürgermeisters in der Stadt Rietberg am 16.09.2018	96
57/2018	Wahlbekanntmachung	96

Herausgeber: Stadt Rietberg – Der Bürgermeister

Druck: Hausdruck Stadt Rietberg

Erscheinungsweise: Nach Bedarf (in der Regel einmal je Monat)

Liegt kostenlos aus bei der Stadt Rietberg sowie in den Geschäftsstellen der Sparkasse Gütersloh-Rietberg und der Rietberger Volksbanken.

Bezug: Abonnement (jährlich 10,00 €), Einzelstücke (gegen Portoerstattung)

Anforderungen an die Stadt Rietberg, Ratsbüro, Postfach 23 64, 33381 Rietberg,

Tel. (05244) 986-222, Fax (05244) 986-17-222, e-Mail: Annette.Dewenter@Stadt-Rietberg.de

**Das Amtsblatt kann auf der Internetseite der Stadt Rietberg (www.rietberg.de) unter
„Rathaus“ – „Rietberger Amtsblatt“ heruntergeladen werden**

54/2018

Flächennutzungsplan der Stadt Rietberg

100. Änderung zur Darstellung einer Sonderbaufläche „großflächiger Einzelhandel“ im Stadtteil Rietberg

hier: - Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

- Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Rietberg hat in seiner Sitzung am 06.04.2017 folgenden Beschluss gefasst:

Gemäß § 2 Absatz 1 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I Seite 3641) in der zurzeit geltenden Fassung wird zum Flächennutzungsplan der Stadt Rietberg ein 100. Änderungsverfahren durchgeführt. In diesem Verfahren soll die im beigefügten Lageplan kenntlich gemachte Fläche als Sonderbaufläche „großflächiger Einzelhandel“ neu dargestellt werden.

Der vorstehende Beschluss wird hiermit ortsüblich öffentlich bekannt gemacht.

Rietberg, den 06.08.2018
In Vertretung

Andreas Göke
Beigeordneter

Ein Investor plant im dargestellten Bereich an der Westerwieher Straße einen Neubau von Einzelhandelsflächen mit rd. 1.500 qm Verkaufsfläche im EG. Im OG sollen Arztpraxen und Büroflächen entstehen. Zur Realisierung dieses Vorhabens sollen im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 294 „Fachmärkte Westerwieher Straße“ die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden.

Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Gem. § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I Seite 3641) in der zur Zeit geltenden Fassung werden die Ziele und Zwecke der Planung zur 100. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rietberg im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung öffentlich dargelegt. In der Zeit vom 27.08.2018 bis einschl. 21.09.2018 besteht während der Dienststunden

- montags bis donnerstags:	8.30 Uhr bis 12.30 Uhr
- dienstags:	14.00 Uhr bis 17.00 Uhr
- donnerstags:	14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
- freitags:	8.30 Uhr bis 12.00 Uhr

in der Stadtverwaltung Rietberg, Abteilung 60 – Räumliche Planung & Entwicklung -, Rathausstraße 1, 33397 Rietberg, Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung. Zusätzlich wird über die zuvor angegebenen Dienststunden hinaus die Möglichkeit gegeben, die Planunterlagen nach Terminvereinbarung einzusehen. Ebenfalls sind die Planunterlagen auf der Homepage der Stadt Rietberg www.rietberg.de in der Rubrik Rathaus-Bebauungsplanung einzusehen.

Rietberg, den 06.08.2018
In Vertretung

Andreas Göke
Beigeordneter



55/2018

Bebauungsplan Nr. 294 "Fachmärkte Westerwieher Straße" im Stadtteil Rietberg
hier: - Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)
- Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Rietberg hat in seiner Sitzung am 06.04.2017 folgenden Beschluss gefasst:

Gemäß § 2 Absatz 1 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I Seite 3641) in der zur Zeit geltenden Fassung wird für den im nachstehenden Lageplan kenntlich gemachten Bereich ein Bebauungsplan im Sinne des § 30 Abs. 1 BauGB aufgestellt. Der Plan erhält die Bezeichnung Nr. 294 "Fachmärkte Westerwieher Straße" im Stadtteil Rietberg.

Der vorstehende Beschluss wird hiermit ortsüblich öffentlich bekanntgemacht.

Rietberg, den 06.08.2018
 In Vertretung

Andreas Göke
 Beigeordneter

Ein Investor plant im dargestellten Bereich an der Westerwieher Straße einen Neubau von Einzelhandelsflächen mit rd. 1.500 qm Verkaufsfläche im EG. Im OG sollen Arztpraxen und Büroflächen entstehen. Zur Realisierung dieses Vorhabens sollen im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 294 „Fachmärkte Westerwieher Straße“ die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden.

Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Gem. § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 03.11.2018 (BGBl. I Seite 3641) in der zur Zeit geltenden Fassung werden die Ziele und Zwecke der Planung zum Bebauungsplan Nr. 294 "Fachmarktzentrum Westerwieher Straße" im Stadtteil Rietberg im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung öffentlich dargelegt. In der Zeit vom 27.08.2018 bis einschl. 21.09.2018 besteht während der Dienststunden

- montags bis donnerstags: 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr
- dienstags: 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr
- donnerstags: 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
- freitags: 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr

in der Stadtverwaltung Rietberg, Abteilung Räumliche Planung & Entwicklung, Rathausstraße 1, 33397 Rietberg, Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung. Zusätzlich besteht über die zuvor angegebenen Dienststunden hinaus die Möglichkeit, die Planunterlagen nach Terminvereinbarung einzusehen.

Rietberg, den 06.08.2018
In Vertretung

Andreas Göke
Beigeordneter



56/2018

Zugelassene Wahlvorschläge für die Wahl des Bürgermeisters in der Stadt Rietberg am 16.09.2018

Nach §§ 19, 46 b des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) in Verbindung mit §§ 30, 75 b Abs. 7 der Kommunalwahlordnung

(KWahlO) gebe ich bekannt, dass der Wahlausschuss in seiner Sitzung am 08.08.2018 folgende Wahlvorschläge für die Wahl des Bürgermeisters in der Stadt Rietberg zugelassen hat:

A. Wahlvorschläge für das Amt der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters

Wahl Vor schl. Nr.	Name	Beruf	Geburtsjahr Geburtsort	Adresse	Partei / Wählergruppe
1	Sunder, Andreas	Bürgermeister / Diplom-Verwaltungswirt (FH)	1973 Rheda-Wiedenbrück	Im Grund 2 33397 Rietberg	Freie Wählergemeinschaft Rietberg/ Sozialdemokratische Partei Deutschlands/BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (FWG/SPD/GRÜNE)

Rietberg, den 09.08.2018

Andreas Göke
Wahlleiter

57/2018

Wahlbekanntmachung

1. Am 16. September 2018 findet

die Wahl des Bürgermeisters der Stadt Rietberg

statt.

Die Wahl beginnt um 8.00 Uhr und endet um 18.00 Uhr.

2. Für diese Wahl ist das Gebiet der Stadt Rietberg in 19 Stimmbezirke eingeteilt. Eine Stimmbezirkseinteilung liegt ab sofort im Bürgerbüro der Stadt Rietberg, Rathausstr. 31, 33397 Rietberg, zur Einsichtnahme aus.

Stimmbezirk und Wahlraum, in dem der/die Wahlberechtigte wählen kann, sind in der Wahlbenachrichtigung, die spätestens bis zum 26.08.2018 zugestellt worden ist, angegeben.

Die Wahlräume im Gebiet der Stadt Rietberg sind gemäß § 4 Behindertengleichstellungsgesetz barrierefrei.

3. Jede/r Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er/sie eingetragen ist.

Der/die Wähler/in soll die Wahlbenachrichtigung mitbringen Er/Sie hat sich auf Verlangen über seine/ihre Person auszuweisen. Deshalb ist der Personalausweis – bei Unionsbürger/innen der Identitätsausweis oder Reisepass - mitzubringen. Der Wahlvorstand hat die Wahlbenachrichtigung zurückzugeben.

Gewählt wird mit amtlich hergestellten Stimmzetteln, die im Wahlraum bereitgehalten werden. Jeder Wähler erhält beim Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Der Stimmzettel muss von dem/der Wähler/in in einer Wahlzelle des Wahlraumes gekennzeichnet und so zusammengefaltet werden, dass nicht erkennbar ist, wie er/sie gewählt hat.

Jeder Wähler/jede Wählerin hat bei dieser Wahl eine Stimme.

Die Stimme ist in der Weise abzugeben, dass durch Ankreuzen oder auf andere Weise eindeutig erkennbar ist, wem die Stimme gelten soll.

Der Stimmzettel ist weiß mit schwarzem Aufdruck (DIN A 5).

4. Die Wahlhandlung sowie die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Stimmbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler/innen, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk der Stadt Rietberg
 - b) oder durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss bei der Stadt Rietberg (Wahlamt) die Briefwahlunterlagen anfordern (siehe Rückseite der Wahlbenachrichtigung). Er/Sie muss seinen/ihren Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig an die Stadt Rietberg (Abt.Wahlen) übersenden, dass er dort am Wahltage bis spätestens 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch persönlich bei der Stadt Rietberg (Abt. Wahlen) abgegeben werden.

Für die Stadt Rietberg werden 4 Briefwahlvorstände gebildet. Die Briefwahlvorstände treten am Wahltag um 16.00 Uhr im Sitzungszimmer des Historischen Rathauses, Rathausstr. 31, in den beiden Räumen der VHS, im Dachgeschoss Rathausstr. 36 und im Besprechungsraum des Erdgeschosses, Rathausstr. 36, 33397 Rietberg, zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses zusammen. Die Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses ist ebenfalls öffentlich (s. Punkt 4 dieser Wahlbekanntmachung).

6. Der Bürgermeisterkandidat ist gewählt, wenn er mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhält.
7. Während der Wahlzeit ist in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, jede Beeinflussung der Wählerinnen und Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild verboten.
8. Auf die Strafbestimmungen des § 107 a des Strafgesetzbuches - Wahlfälschung – wird besonders hingewiesen; sie lauten:
 - (1) Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit einer Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
 - (2) Ebenso wird bestraft, wer das Ergebnis einer Wahl unrichtig verkündet oder verkünden lässt.
 - (3) Der Versuch ist strafbar.

Rietberg, den 06.08.2018

Göke
Wahlleiter